

**Auszug aus der aktuellen Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf vom 11.03.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2013:**

**§ 2**

**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Burgdorf. Die Stadt betreibt die in § 1 bezeichneten Friedhöfe als einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Burgdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Burgdorf.
- (2) Auf den Friedhöfen der Stadtteile sollen nur die in den Stadtteilen ansässigen Einwohner bestattet werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch die Stadt Burgdorf zugelassen werden.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

**Aktuelle Regelungen für eine Ausnahme:**

Die Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen, wurden in der Ausnahmeregelung von 1999 (Vorlage Nr. 866/99) als Art „Verwaltungsrichtlinie“ festgelegt:

Grundsätzlich werden bei folgenden Ausnahmesituationen Bestattungen auf den Stadtteolfriedhöfen zugelassen:

- ⇒ Die/ der Verstorbene besaß das Nutzungsrecht an der Grabstätte, wo sie / er bestattet werden soll.
- ⇒ Die / der Verstorbene wohnte früher in dem Stadtteil und lebte danach in einem Alten- oder Pflegeheim.
- ⇒ Die Angehörigen der Verstorbenen / des Verstorbenen, die die Grabpflege übernehmen, wohnen in dem Stadtteil.

**Änderungsvorschlag:**

Grundsätzlich werden bei folgenden Ausnahmesituationen Bestattungen auf den Stadtteolfriedhöfen Beinhorn, Heeßel, Schillerslage, Sorgensen-Dachtmissen und Weferlingsen zugelassen:

- Die/der Verstorbene besaß das Nutzungsrecht an der Grabstätte, wo sie / er bestattet werden soll.
- Die/der Verstorbene wohnte früher in dem Stadtteil und lebte danach in einem Alten- oder Pflegeheim.
- Die Angehörigen der Verstorbenen / des Verstorbenen, die die Grabpflege übernehmen, wohnen in dem Stadtteil.

Für die Stadtteolfriedhöfe Otze und Ramlingen kann die Verwaltung eine Entscheidung aus gebührenrechtlichen Gründen treffen, sofern die gewünschte Grabstättenart noch in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.